



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

α) Die Mißverständnisse Beyerles. § 44

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

»pflichtig« kann, wie gesagt, nur darauf beruhen, daß innerhalb einer Sprachgemeinschaft usuell an eine bezeichnende Pflicht gedacht wurde. Aber immer nur an ein und dieselbe, sonst wäre das Aufkommen einer Spezialbedeutung nicht möglich gewesen. Wenn innerhalb der Sprachgemeinschaft EYKES bei dem Klange des Wortes »Pfleghafte« die Vorstellung »Stadtpflicht« geweckt wurde, so folgt daraus, daß die andere Vorstellung »Heersteuerpflicht des bäuerlichen Grundeigentumes« nicht wach wurde, somit das Wort diese zweite Beziehung, die BEYERLE unterstellt, nicht gehabt hat. Dieser Schluß ist unabhängig von irgendwelcher Annahme über die juristischen Fähigkeiten und Konstruktionen EYKES. Denn es ist ein bestehender Sprachgebrauch, den er benutzt und bezeugt, vgl. Ssp. III 45 § 4: »Die Biergelden unde pfleghaften heten«. Der jeweilige Sprachgebrauch ist aber ein Ergebnis der im Leben vorkommenden Vorstellungen und nicht einer subjektiven Spekulation. Dieser Sprachgebrauch beweist, daß man in der Sprachgemeinschaft EYKES nur den Stadtbürger pfleghaft nannte und nicht etwa zugleich den heersteuerpflichtigen Grundeigentümer. Die Kombinationsdeutung der Pfleghaften scheidet schon an einem sprachlichen Argumente ¹⁾.

Die Bestätigung des Ausgeführten ergibt sich, wenn wir nach den beiden Gerichten fragen, deren Besuch für die Pfleghaften des Spieglers kennzeichnend ist und im Grunde ganz allein ihre Rechtslage von der der Landsassen unterscheidet. Diesen beiden Gerichten werden wir uns nunmehr zuwenden.

b) Das Pfleghaftenproblem und die Gerichtsverfassung.

α. Die Mißverständnisse BEYERLES. § 44.

I. BEYERLE bekämpft meine städtische Deutung mit besonderem Nachdruck. Er sieht in ihr einen Urquell aller meiner Irrtümer. Diese Schärfe der Polemik ist deshalb etwas auf-

¹⁾ Das gleiche sprachliche Argument greift bei der Standesbezeichnung »Biergelde« ein. Wenn dieses Wort mit der Grundbedeutung »gerichtsangehörig« »usuell« die Beziehung auf das Stadtgericht gewonnen hat, so kann innerhalb derselben Sprachgemeinschaft nicht auch die Beziehung auf ein ländliches Gericht »usuell« gewesen sein.

fallend, weil BEYERLE mir tatsächlich erheblich näher steht als v. AMIRA, MEISTER und v. SCHWERIN. Denn er hat mir in dem positiven Teile meiner Deutung zugestimmt. Er bezieht die Angaben des Spieglers auch auf städtische Institute, allerdings zugleich auf ländliche, die der Spiegler nicht als wesensverschieden betrachte.

Daß die Polemik trotzdem eine so scharf ablehnende geworden und daß von der wichtigen Zustimmung gar nicht die Rede ist, erklärt sich daraus, daß BEYERLE: 1. meine Auffassung der städtischen Standesverhältnisse falsch verstanden und 2. die Tragweite meiner städtischen Deutung der Pflegehaften für meine Auffassung der Hauptgliederung wie für meine Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung in merkwürdiger Weise überschätzt hat.

II. BEYERLE hat zunächst den Grund für die Ausschließlichkeit meiner städtischen Deutung der Pflegehaften nicht verstanden. Er fragt: »Weshalb tut dies HECK?« (Bannen der Pflegehaften in die Stadt). BEYERLE gibt dann als Grund an, daß ich einen »völlig verselbständigten Kreis des Stadtrechts« annehme, die Stände in Stadt und Land als zwei verschiedene Welten ansehe. Diese Auffassung sei verfehlt. Aber zu diesem übertreibenden Referate habe ich nicht den geringsten Anlaß gegeben. Mein psychologisches Argument (Pfleg hafte S. 17 ff.), das BEYERLE meint, fordert nur die Mithberücksichtigung der städtischen Institute. Es steht, wie ich nachdrücklich hervorgehoben habe, der Kombinationsdeutung nicht entgegen. Auch habe ich ja selbst die Kombinationsdeutung hinsichtlich des oberen Stadtgerichts und der schöffenbaren Stadtbürger¹⁾ vertreten. Wenn ich die Institute der Pflegehaften nur in der Stadt finde, so geschieht dies nicht wegen des psychologischen Arguments, sondern aus anderen Gründen, unter anderem deshalb, weil solche Institute auf dem Lande nicht vorhanden sind. Es sind daher durch Lesefehler entstandene Ansichtsillusionen, gegen die BEYERLE ankämpft.

III. Dieser Irrtum über den Grund hängt mit einem Irrtume über den Inhalt zusammen. Die Einwendungen, die BEYERLE gegen meine Deutung aus dem Vorkommen schöffenbarer Stadtbürger ableitet (S. 506 Abs. 1) und die Frage nach der

¹⁾ Vgl. Pfleg hafte, S. 30 III a, abgedruckt oben S. 199, Anm. 2.

Wanderung, die er mir am Schluß dieser Ausführung stellt¹⁾, beweisen, daß er bei mir die Ansicht voraussetzt, es habe keine schöffbaren Stadtbürger gegeben, alle Stadtbürger seien pfleghaft gewesen. Diese Ansicht hat mir allerdings v. AMIRA zugeschrieben, um sie zu einer effektvollen Polemik zu verwerten²⁾. Aber es handelt sich bei v. AMIRA in Wirklichkeit nur um eine der so zahlreichen und groben Unrichtigkeiten, zu denen sich v. AMIRA durch seine polemische Leidenschaft verleiten ließ. Die mir unterstellte Meinung habe ich niemals vertreten. In meinen Biergeldern³⁾ habe ich eine ständische Schichtung innerhalb der Städte angenommen, die Pflughaften

¹⁾ BEYERLE will mich fragen, »wie es denn nur gekommen ist, daß eines schönen Tages alle Pflughaften in die Städte abgewandert waren, alle Schöffbaren auf dem Lande blieben«. Darauf kann ich nur antworten, daß die Frage doppelt falsch gestellt ist: Einmal habe ich nie in Abrede gestellt, daß auch Schöffbare in die Stadt eingewandert sind. Zweitens hat es aber doch nach meiner Ansicht ländliche Pflughafte, also Pflughafte die noch nicht in die Stadt gezogen waren, gar nicht gegeben. Die standesgleichen Landbewohner heißen in dem Rechtsbuche nach meiner Ansicht Landsassen. Es ist BEYERLE nicht gelungen, sich in meine Auffassung hineinzudenken. Und doch ist es ein leicht verständlicher Vorgang, den ich annehme. Von den muntfrei freigelassenen Laten zog ein erheblicher Teil, wie dies ganz notorisch und unbestritten ist, in die Städte. Dieser städtische Teil begegnet uns in den Pflughaften des Rechtsbuchs. Ein anderer Teil blieb auf dem Lande. Dieser Teil begegnet uns in den Landsassen des Rechtsbuchs, den Meiern der Urkunden. Die Schöffbaren, die in die Stadt einwanderten, wurden zur Zeit EYKES schöffbare Stadtbürger, blieben also in dem landrechtlichen Stande der Schöffbaren. Ob sie nicht in einer Frühzeit infolge eines Mundiums des Stadtherrn eine Standesminderung erfahren, läßt sich zur Zeit nicht entscheiden.

²⁾ Rezension S. 393: »Was die Pflughaften d. h. im Sinne des Verf. die Stadtbürger betrifft, so müssen wir abermals fragen, sollte wirklich die Bürgerschaft der ostfälischen Städte gänzlich oder nur hauptsächlich aus Freigelassenen bestanden haben? Die Negotiatores in der Altstadt Magdeburg und zu Quedlinburg? Die Mercatores zu Halberstadt und zu Goslar?

Wo sind ihre Patrone?« Das Referat AMIRAS scheint die Vorstellungen der Fachgenossen weitgehend beeinflußt zu haben. Auch die Polemik MOLITORS. »Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel« 1910 beruht auf dem Referate AMIRAS (a. a. O. S. 59). »Die Anhaltspunkte, welche HECK für eine Mitberücksichtigung auch der städtischen Gerichte im Sachsenspiegel anführt, sind m. E. außerordentlich beachtenswert. Aber HECK glaubt in den Stadtbewohnern eine einheitliche Klasse der Bevölkerung zu sehen, und diese Annahme dürfte kaum zutreffen.« Dann folgen nur Belege für Standesverschiedenheit.

³⁾ Biergeldern S. 64, 65.

des Rechtsbuchs auf die niedere Schicht beschränkt und über ihnen stehende schöffenbare Stadtbürger gesehen. In meinem Sachsenspiegel habe ich verschiedene Möglichkeiten erwogen und mich für ein non liquet entschieden¹⁾, nicht etwa deshalb, weil ich an eine unfreie Herkunft aller Stadtbürger geglaubt hätte, wie v. AMIRA behauptet. (Diese Erwägung kommt bei mir überhaupt nicht vor). Sondern deshalb weil für die Anfänge der städtischen Entwicklung die ständische Wirkung eines stadtherrlichen Mundiums nicht auszuschließen ist (Mundialtheorie). In meinen Pflegehaften bin ich zu meiner ursprünglichen Auffassung zurückgekehrt²⁾. Aber BEYERLE scheint es vorzuziehen, meine Ansichten aus v. AMIRA zu entnehmen. Da jetzt auch BEYERLE die Pflegehaften des Rechtsbuchs in der Stadt findet, so besteht hinsichtlich der ständischen Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung zwischen uns überhaupt kein Gegensatz. Die Polemik BEYERLES ist in dieser Hinsicht wiederum gegenstandslos.

IV. Besonders verwirrend gestaltet sich diese Verkennung der Zusammenhänge bei der Stellungnahme BEYERLES zu meinen Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung³⁾. BEYERLE sagt: das »Herabsinken der altfreien in erbliche Steuerpflicht gebundener Grundeigentümer« (Grafschaftsbauern, Freidingsleute) »in ein niederes Gericht, liegt nun in zahlreichen Sätzen des Sachsenspiegels und in den »Kontrollbildern« »der Urkunden, die uns E. MEISTER erschloß, in so hellem Licht, daß HECK an dieser Stelle den erbittertsten Kampf führen und zu den kühnsten Hypothesen seine Zuflucht nehmen muß. Da gibt es denn bei HECK in Sachsen überhaupt keinen Grafschaftsschultheißen⁴⁾, das echte Ding des Grafen wird ihm zu einem missatischen Gerichte, das Goding dagegen soll das wahre Grefending sein. Wir sollen also völlig umlernen, bloß um den Schultheißen mit seinen Pflegehaften in der Stadt aufzufinden«.

V. Dieses Referat zeigt folgende Unrichtigkeiten:

1. MEISTER hat überhaupt keine Urkunden erschlossen, sondern hat nur die von mir in meinem Sachsenspiegel bereits berücksichtigten Urkunden, ohne von mir Notiz zu nehmen,

¹⁾ Ssp. S. 485 ff.

²⁾ Pflegehafte S. 54, 2.

³⁾ S. 508 Abs. 2.

⁴⁾ Die Hervorhebung rührt von mir her.

in extenso abgedruckt. Ich hatte Urkunden angeführt, in denen »liberi« in Grefending oder im Freiding (Schulzengericht des Harzgaus), als Dinggenossen auftreten und hatte, da ich m. E. mit Recht in dem Freiding eine jüngere Bezeichnung des früheren Grefendings sah, diese liberi als bäuerliche Schöffbare bestimmt. MEISTER¹⁾ hat das Freiding für ein von dem Grefending verschiedenes, mithin konkurrierendes Schulzending der Pflegehaften erklärt und zum Beweise dafür die von mir gefundenen liberi als pfleghafte Bauern bezeichnet und sie unter dieser Bezeichnung vorgestellt²⁾. Das hat natürlich BEYERLE nicht gesehen, weil er meinen Sachsenspiegel nicht genügend kennt.

2. Unrichtig ist die Annahme eines Zusammenhangs zwischen dem Buche MEISTERS und meinen Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung. Der Inhalt meiner Ansichten ist von MEISTER und von sonstigen Gegenschriften unabhängig. Sie finden sich alle schon im Sachsenspiegel und können schon aus zeitlichen Gründen nicht durch das Buch MEISTERS verursacht sein.

3. In besonderm Maße unrichtig ist die Behauptung, daß es nach mir in Sachsen überhaupt keinen Grafschaftsschultheißen gebe. Tatsächlich habe ich den Grafschaftsschultheißen und alle Nachrichten über Schulzengerichte in meinem Sachsenspiegel auf 40 Seiten behandelt³⁾, ausführlicher als irgendein anderer Forscher vor mir oder nach mir. Ich habe den Grafschaftsschulzen im Gegensatz zu SCHRÖDER auf den vicecomes der fränkischen Gerichtsverfassung zurückgeführt und seine Identität mit dem westfälischen Freigrafen besprochen. Ich habe schon damals dargelegt, daß der Schulze den Grafen allmählich im Vorsitze des Grefendings bei Königsbann ablöst und daß dadurch das alte Grefending zum Freiding wird, für das an zwei Orten auch die Bezeichnung Schulzending auftritt. Ich bin in meinen Pflegehaften nochmals auf den Grafschaftsschulzen zurückgekommen⁴⁾ und nun soll ich seine

¹⁾ Vgl. Sachsenspiegel: Die bäuerlichen liberi des Grafendings S. 342 bis 69 mit den Paragraphen: A. Die liberi des Harzgäus § 29. B. Die Freien im Leragau und Darlinggau § 30. C. Die liberi der Grafen von Laumrode § 31. D. Die niederen Schöffbaren in dem Untersuchungsgebiete Zallingers.

²⁾ Ostfälische Gerichtsverfassung 1912.

³⁾ S. 117—217.

⁴⁾ A. a. O. S. 64, 65.

Existenz leugnen. BEYERLE kennt eben auch den Hauptinhalt meiner Schriften nur ungenügend. Auch was er früher über meine Ausführungen hinsichtlich des Schulzending gewußt hatte, muß ihm inzwischen entschwunden sein.

4. Unrichtig ist endlich, daß meine Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung nur der städtischen Deutung dienen sollen. Meine Ansichten haben eine ganz selbständige Grundlage und eine verfassungsgeschichtliche Bedeutung, die ich höher veranschlage, als meine Deutung der Pflegehaften des Spiegels.

Bei der Beurteilung meiner Ansichten ist zu unterscheiden die Vorstellung von denjenigen Gerichten, weltlichen und geistlichen, die zur Zeit des Rechtsbuches bestanden haben (Zeitbild) und die Vorstellung der geschichtlichen Entwicklung der weltlichen Gerichte, insbesondere des Zusammenhangs mit der Gerichtsverfassung der Karolingerzeit. Nur das erste Bild hat durch den Streit um das besondere ländliche Schulzengericht und das Sendgericht der Pflegehaften einen Erkenntniswert für die städtische Deutung.

β. Der unstreitige Tatbestand. § 45.

Hinsichtlich des Zeitbildes scheint eine ziemlich weitgehende Gemeinschaft der Ansichten zwischen BEYERLE und mir zu bestehen, gewissermaßen ein unstreitiger Tatbestand.

1. Dies gilt einmal von der Auffassung des Godings. Als ich an die Probleme der sächsischen Gerichtsverfassung herantrat, galt das Goding als Bagatellgericht, das nur von landlosen Freien besucht wurde, das Grefending aber als Hauptgericht. Die Laten, welche die Masse der sächsischen Bauern bildeten¹⁾, wurden gar nicht eingeordnet. Das Schulzengericht des Spiegels wurde entweder als Zwischeninstanz gedacht oder als Erfindung EYKES (R. SCHRÖDER). Ich gelangte zu einer ganz anderen Auffassung von Goding und Grefending bei Königsbann. Ich erkannte in dem Goding das Hauptgericht, zuständig in Straf- und Zivilsachen für die Masse der Bevölkerung (mit eigenen echten Dingen) und in dem Königsbanne ein Sondergericht für die Ungerichte der Schöffenbaren und für Grundeigentum. Ebenso wies ich dem Goding die Masse der Bauern, die Laten, als Dingvolk zu. Das waren

¹⁾ Vgl. die nähere Begründung in Pflegehafte S. 177 ff.